



AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM REGLEMENT ÜBER DEN FONDS FÜR BERUFLICHE WEITERBILDUNG

Der Zentralvorstandsausschuss (ZVA) erlässt gestützt auf das Reglement über den Fonds für berufliche Weiterbildung vom 1. Juli 1995 die folgenden Ausführungsbestimmungen:

I GELTUNGSBEREICH

Art. 1. Ziele

Mit der Studienbeihilfe will der SBK

- a) zur beruflichen und persönlichen Entwicklung seiner Mitglieder beitragen
- b) den Beruf und die Pflegequalität fördern.

Art. 2. Grundsätze

- ¹ Der SBK gewährt Studienbeihilfe für Weiterbildungen in Pflege oder für Weiterbildungen mit Bezug zur Pflege in der Schweiz oder im Ausland, sofern eine vergleichbare Weiterbildung in der Schweiz nicht angeboten wird.
- ² Weiterbildungen in Pflege:
berücksichtigt werden insbesondere Weiterbildungen mit Bezug zur Praxis oder zur Forschung in der Pflege.
- ³ Weiterbildungen mit Bezug zur Pflege:
berücksichtigt werden Weiterbildungen mit Bezug zur Pflege, die eine Verbindung zur Praxis, Lehre oder Führung in der Pflege aufweisen.
- ⁴ Universitäre Studien sind den Weiterbildungen gleichgestellt.
- ⁵ Der SBK gewährt keine Studienbeihilfen an berufliche Erstausbildungen.

II LEISTUNGEN DES SBK

Art. 3. Art der Beiträge

- ¹ Nicht rückzahlbare Stipendien werden für Weiterbildungen in Pflege (vgl. Art. 2, Absatz 2) oder für Studien in Pflege in der Schweiz oder im Ausland auf Stufe Fachhochschule, Universität oder an einer gleichwertigen Institution gewährt.

- ² An Weiterbildungen in Pflege, deren Kosten im allgemeinen vom Arbeitgeber übernommen werden, sowie in allen übrigen Fällen wird die Studienbeihilfe in Form eines zinslosen Darlehens gewährt.

Art. 4. Berechnungsgrundlagen

- ¹ Die Bemessung der Studienbeihilfe stützt sich auf die finanzielle Situation der Gesuchstellerin¹ ab.
- ² Berücksichtigt werden:
- a) die Art der Weiterbildung und die vorgeschriebene Dauer,
 - b) die Kosten der Weiterbildung,
 - c) durch die Weiterbildung verursachte Einkommenseinbusse,
 - d) Reisespesen
 - e) Unterkunftsspesen, sofern die tägliche Hin- und Rückreise unzumutbar ist,
 - f) die existentiellen Bedürfnisse der Gesuchstellerin,
 - g) allfällige, durch andere Organisationen entrichtete Entschädigungen.
- ³ Ein persönliches Engagement der Gesuchstellerin wird vorausgesetzt.

Art. 5. Rückzahlung von Leistungen

- ¹ Tritt die Gesuchstellerin innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss der Weiterbildung aus dem SBK aus, ist das Stipendium innerhalb von 12 Monaten zinsfrei zurückzuzahlen.
- ² Darlehen sind grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Weiterbildung zinsfrei rückzahlbar.
- ³ Tritt die Gesuchstellerin während oder nach Abschluss der Weiterbildung aus dem SBK aus, ist der zu diesem Zeitpunkt geschuldete Darlehensbetrag innerhalb von 12 Monaten zurückzuzahlen.
- ⁴ Bezüglich Rückzahlung der Leistungen ist der Abbruch dem Abschluss der Weiterbildung gleichgestellt. Allenfalls zuviel bezogene Stipendien sind pro rata temporis innert 12 Monaten zinsfrei zurückzuzahlen.

Art. 6. Subsidiarität der Leistungen

Leisten andere Organisationen Beiträge an die Weiterbildung oder besteht gegen jene ein Anspruch auf Ausrichtung solcher Beiträge, entrichtet der SBK lediglich die Differenz zwischen seinem vollen Beitrag und den Beiträgen der anderen Organisationen.

¹ Alle Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

III LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN

Art. 7. Anforderungen an die Weiterbildung

Die Weiterbildung entspricht den Kriterien gemäss Art. 1 und 2.

Art. 8. Anforderungen an die Gesuchstellerin

(siehe Art. 4)

- ¹ Im Zeitpunkt des Weiterbildungsbeginns ist die Gesuchstellerin seit mindestens 12 Monaten Mitglied des SBK.
- ² Sofern der SBK eine Studienbeihilfe bewilligt, schliesst er mit der Gesuchstellerin einen Stipendien- beziehungsweise Darlehensvertrag ab. Darin werden insbesondere die Aus- und Rückzahlungsmodalitäten sowie die Informationspflicht der Gesuchstellerin betreffend den Verlauf ihrer Weiterbildung und Änderungen ihrer finanziellen Verhältnisse festgelegt.

Art. 9. Formelle Voraussetzungen

- ¹ Das Gesuch muss Auskunft geben über
 - a) die Art der Weiterbildung;
 - b) die Motivation für die Weiterbildung;
 - c) das Weiterbildungsprogramm;
 - d) die Dauer der Weiterbildung;
 - e) die Kosten der Weiterbildung;
 - f) das verfügbare Budget während der Weiterbildung;
 - g) Einkommen und Vermögen.
- ² Das vollständige Gesuch ist bei der SBK-Geschäftsstelle, Abteilung Dienstleistungen, vor Beginn der Weiterbildung einzureichen.
- ³ Trifft das Gesuch nach Weiterbildungsbeginn ein, wird eine allfällige Studienbeihilfe im Verhältnis der bereits verstrichenen Kursdauer gekürzt.
- ⁴ Die SBK-Geschäftsstelle erstellt die entsprechenden Gesuchsformulare.

Art. 10. Verfahren

- ¹ Das Gesuch um Studienbeihilfe ist bei der SBK-Geschäftsstelle² mittels der Formulare und Beilagen schriftlich einzureichen.

Art. 11. Prüfen des Gesuchs

- ¹ Die SBK-Geschäftsstelle prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit. Sie kann Zusatzinformationen innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nachträglich verlangen.

² Adresse: SBK-Geschäftsstelle, Abteilung Dienstleistungen, Choisystrasse 1, Postfach, 3001 Bern

- ² Sobald das Gesuch als vollständig erachtet wird, wird es mit einem schriftlich begründeten Antrag dem Zentralvorstandsausschuss des SBK unterbreitet.

Art. 12. Entscheid

- ¹ Der Zentralvorstandsausschuss entscheidet über Gutheissung bzw. Ablehnung des Gesuchs und teilt der Gesuchstellerin diesen Entscheid schriftlich mit.
- ² Der Zentralvorstandsausschuss kann aufgrund des Weiterbildungsverlaufs und der Zwischenberichte die Auszahlung der Studienbeihilfe in mehreren Raten verfügen.

Art. 13. Rechtsschutz

Die Gesuchstellerin kann den Beitragsentscheid des Zentralvorstandsausschusses beim Zentralvorstand des SBK nach den Bestimmungen von Art. 63 ff. der SBK-Statuten vom 6. Juni 1991 anfechten.

V ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14. Übergangsbestimmungen

Gesuche um Studienbeihilfe, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen eingereicht werden, jedoch nach Inkrafttreten derselben entschieden werden, werden aufgrund der neuen Ausführungsbestimmungen beurteilt, sofern sich daraus keine Schlechterstellung für die Gesuchstellerin ergibt.

Art. 15. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen zum Reglement über den Fonds für berufliche Weiterbildung vom 1. Juli 1995 wurden vom Zentralvorstandsausschuss am 10. Oktober 1996 genehmigt und treten per 1.1.1997 in Kraft.